



Netzneutralität

Update zu Zero-Rating

Belma Abazagic



Überblick über internationale Aktivitäten

EuGH-Urteile zu Zero-Rating
September 2021

Call for stakeholder input
Oktober 2021

Öffentliche Konsultation der Open Internet
Guidelines
16 März - 15 April 2022

Veröffentlichung der adaptierten Open
Internet Guidelines
Juni 2022



EuGH zu Zero-Rating

EuGH, 2.9.2021, C-34/20, C-5/20 und C-854/19 (Achte Kammer):

„Eine Tarifoption zum sogenannten „Nulltarif“ wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nimmt jedoch auf der Grundlage kommerzieller Erwägungen eine Unterscheidung innerhalb des Internetverkehrs vor, indem der Verkehr zu bestimmten Partneranwendungen nicht auf den Basistarif angerechnet wird. Eine solche Geschäftspraxis erfüllt daher nicht die in Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 1 der VO 2015/2120 genannte allgemeine Pflicht, den Verkehr ohne Diskriminierung oder Störung gleich zu behandeln.“



Auslegung der EuGH-Rsp zu Zero-Rating

Grundsatz der Gleichbehandlung des Verkehrs nach Art 3 Abs 3 TSM-VO

- ⇒ umfasst nicht nur die technische Diskriminierung des Datenverkehrs
- ⇒ anwendbar auch bei Geschäftspraktiken, bei denen Teile des Datenverkehrs eines IAS unterschiedlich abgerechnet werden (Zero-Rating)

Nicht applikationsagnostische Abrechnung des Datenverkehrs

- ⇒ unzulässig

Preisdifferenzierungen als Geschäftspraxis

- ⇒ sind nicht gänzlich unzulässig
- ⇒ Datenverkehr muss gleich behandelt werden

Ausnahmebestimmung Art 3 Abs 3 UAbs 3 lit a TSM-VO

- ⇒ Anwendbarkeit auch bei nicht-technischen Diskriminierungen (kostenloser Zugang zu einer bestimmten App)



Zero-Rating vor EuGH-E: Art.3 Abs. 2

Zero-Rating nach EuGH-E: Art.3 Abs. 3 UAbs 1 TSM-VO

(2) Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit sowie die Geschäftspraxis der Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Absatz 1 nicht einschränken.

(3) Anbieter von Internetzugangsdiensten behandeln den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

Unterabsatz 1 hindert die Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht daran, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Anbieter von Internetzugangsdiensten wenden keine Verkehrsmanagementmaßnahmen an, die über die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 2 hinausgehen; insbesondere dürfen sie nicht bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste — oder bestimmte Kategorien von diesen — blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, außer soweit und solange es erforderlich ist, um

- a) Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzuganganbieter unterliegt, oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder dieser nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen;



Aktualisierung der Open Internet Guidelines

Änderungen in den GL:

- ⇒ Aktualisierung von Verweisen (EECC, EuGH-E)
- ⇒ Löschung von RZ zu Zero-Rating und nicht aplikationsagnostischen Praktiken
- ⇒ Beispiele zulässiger Geschäftspraktiken
- ⇒ Klarstellung hinsichtlich des Gleichbehandlungsgebots und Zero-Rating
- ⇒ Ausnahmebestimmung nach Art 3 Abs 3 UAbs 3 lit a TSM-VO und etwaige Anwendbarkeit bei nicht-technischer Diskriminierung

Veröffentlichung: 14.06.2022



Aktivitäten der Regulierungsbehörde

- ⇒ Mitarbeit in der BEREC Open Internet EWG
- ⇒ Auskunftsverfahren nach Art. 5 Abs. 2 TSM-VO an 4 ISPs
 - Datenerhebungen zu Zero-Rating-Produkten in Österreich
 - Am Markt angebotene Zero-Rating-Produkte
 - Kündigungsbedingungen für Zero-Rating-Optionen
- ⇒ Aufsichtsmaßnahmen nach Art. 5 Abs. 2 TSM-VO
 - Überprüfung der Zulässigkeit von Zero-Rating-Produkten
 - Bei Verstößen gg Art. 3 TSM-VO: Abstellungsmaßnahmen
 - Implementierung
- ⇒ Netzneutralitätsbericht 2022 der RTR
 - wird am 30.6.2022 veröffentlicht
 - Genaue Infos zu den Aktivitäten der Regulierungsbehörde
 - Weitere Fakten zu Zero-Rating



Netzneutralität

Update zu Zero-Rating

Belma Abazagic